

BESCHLUSSVORLAGE V0385/24 öffentlich	Referat	Referat V
	Amt	Amt für Soziales
	Kostenstelle (UA)	0200
	Amtsleiter/in	Bettina Nehir
	Telefon	3 05-50100
	Telefax	3 05-50109
	E-Mail	sozialamt@ingolstadt.de
Datum	22.05.2024	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität
Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Stiftungen und Familien	04.07.2024	Bekanntgabe
Stadtrat	23.07.2024	Bekanntgabe

Beratungsgegenstand

Arbeitspflicht für Flüchtlinge für gemeinnützige Arbeiten in Ingolstadt
Antrag der AfD Stadtratsfraktion vom 29.02.2024
Stellungnahme der Verwaltung
(Referent: Herr Fischer)

Bekanntgabe:

1. Die rechtliche Möglichkeit Asylbewerbern im laufenden Asylverfahren und abgelehnten Asylbewerbern (Geduldeten) eine Arbeitsgelegenheit anzubieten ergeben sich bundeseinheitlich aus § 5 AsylbLG. Bei unbegründeter Ablehnung einer solchen Tätigkeit bestehen nur noch eingeschränkte Leistungsansprüche nach § 1a AsylbLG.
2. Da Bundesrecht durch Beschlüsse eines Kreistages oder Stadtrates nicht geändert werden kann, ist eine Übernahme eines eventuellen Beschlusses des Saale-Orla-Kreises weder erforderlich noch sinnvoll.

gez.

Isfried Fischer
Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Bürgerbeteiligung:

Wird eine Bürgerbeteiligung durchgeführt: ja nein

Kurzvortrag:

Zu Ziffer 1: Rechtliche Regelung der Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG

In der im Rahmen der 1. Bayerischen Integrationskonferenz im Juli 2018 unterschriebenen Erklärung der Staatsregierung und der bayerischen kommunalen Spitzenverbände¹ werden Ziele und Wirkungen von Arbeitsgelegenheiten wie folgt beschrieben:

„...Arbeitsgelegenheiten nach [§ 5 Asylbewerberleistungsgesetz \(AsylbLG\)](#) sind eine gesetzliche Leistung mit dem Ziel, Asylbewerbern im laufenden Verfahren und abgelehnten Asylbewerbern (Geduldeten), die nicht in den regulären Arbeitsmarkt integriert werden, eine sinnstiftende Tätigkeit

¹ veröffentlicht als Anlage zur Landtags-Drucksache [18/1826](#) aus dem Jahr 2019

zu ermöglichen und ihnen tagesstrukturierende Maßnahmen anzubieten. Zugleich erhöht sich durch die Ausübung gemeinwohlorientierter Tätigkeiten deren Akzeptanz in der Bevölkerung. Für die Anbieter der Tätigkeiten bietet sich die Chance, Arbeitsbegabungen und Lebenserfahrungen der Asylbewerber und Geduldeten sinnvoll zu nutzen. ...“

Höhe der Aufwandsentschädigung, zeitlicher Arbeitsumfang, Zumutbarkeit

Für die im Rahmen der Arbeitsgelegenheit zu leistende Arbeit wird eine Aufwandsentschädigung in gesetzlich festgelegter Höhe von 80 Cent pro Stunde ausbezahlt, soweit der Leistungsberechtigte nicht im Einzelfall höhere notwendige Aufwendungen nachweist, die ihm durch die Wahrnehmung der Arbeitsgelegenheit entstehen, § 5 Abs. 2 AsylbLG.

Die Arbeitsgelegenheit ist zeitlich und räumlich so auszugestalten, dass sie auf zumutbare Weise und zumindest stundenweise ausgeübt werden kann, § 5 Abs. 3 S. 1 AsylbLG. Hinsichtlich der Zumutbarkeit wird auf die entsprechende Anwendung der Regelungen des § 11 Abs. 4 SGB XII verwiesen, wobei hier die bis zum 31.12.2022 wirksame Fassung des SGB XII gemeint ist)

§ 11 Abs. 4 SGB XII lautete:

„Den Leistungsberechtigten darf eine Tätigkeit nicht zugemutet werden, wenn

- 1. sie wegen Erwerbsminderung, Krankheit, Behinderung oder Pflegebedürftigkeit hierzu nicht in der Lage sind oder*
- 2. sie ein der Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 35 des Sechsten Buches) entsprechendes Lebensalter erreicht oder überschritten haben oder*
- 3. der Tätigkeit ein sonstiger wichtiger Grund entgegensteht.*

Ihnen darf eine Tätigkeit insbesondere nicht zugemutet werden, soweit dadurch die geordnete Erziehung eines Kindes gefährdet würde. Die geordnete Erziehung eines Kindes, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, ist in der Regel nicht gefährdet, soweit unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in der Familie der Leistungsberechtigten die Betreuung des Kindes in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege im Sinne der Vorschriften des Achten Buches sichergestellt ist; Auch sonst sind die Pflichten zu berücksichtigen, die den Leistungsberechtigten durch die Führung eines Haushalts oder die Pflege eines Angehörigen entstehen.“

Nach § 5 Abs. S. 3 AsylbLG kann ein sonstiger wichtiger Grund im Sinne des § 11 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 SGB XII in der vorstehend zitierten Fassung insbesondere auch dann vorliegen, wenn die oder der Leistungsberechtigte eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, eine Berufsausbildung oder ein Studium aufnimmt oder aufgenommen hat.

Nach § 5 Abs. 4 AsylbLG sind Arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte, die nicht mehr im schulpflichtigen Alter sind, sind zur Wahrnehmung einer zur Verfügung gestellten (zumutbaren) Arbeitsgelegenheit verpflichtet. Bei unbegründeter Ablehnung einer solchen Tätigkeit besteht nur Anspruch auf Leistungen entsprechend § 1a Absatz 1. Der Leistungsberechtigte ist vorher entsprechend zu belehren.

Ein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts und ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung werden durch eine Arbeitsgelegenheit nach § 5 AsylbLG nicht begründet. § 61 Abs. 1 des Asylgesetzes sowie asyl- und ausländerrechtliche Auflagen über das Verbot und die Beschränkung einer Erwerbstätigkeit stehen einer Tätigkeit nach den Absätzen 1 bis 4 nicht entgegen. Die Vorschriften über den Arbeitsschutz sowie die Grundsätze der Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung finden entsprechende Anwendung (so insgesamt § 5 Abs. 5 AsylbLG).

Zu Ziffer 2: Umsetzung im Freistaat Bayern

Der Vollzug des Asylbewerberleistungsgesetzes erfolgt durch die Städte und Landkreise in Bayern im übertragenen Wirkungskreis unter der Rechts- und Fachaufsicht des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI). Die aktuell gültigen Vollzugshinweise zu § 5 AsylbLG finden sich im IMS vom 2. Mai 2024. Im Hinblick auf die Begründung des Antrags V0190/24 der AfD-Stadtratsfraktion enthält das IMS u.a. folgende Festlegungen:

Arbeitsgelegenheiten in der ANKER Einrichtung und in den Gemeinschaftsunterkünften stellt die Regierung von Oberbayern zur Verfügung (§ 16 Abs. 1 DVAsyl), in dezentralen Unterkünften die Stadt Ingolstadt. Außerhalb von Einrichtungen soll die Stadt Arbeitsgelegenheiten bei staatlichen, kommunalen und gemeinnützigen Trägern zur Verfügung stellen.

Höhere Aufwandsentschädigung insbesondere für Fahrtkosten

Nach den früheren gesetzlichen Regelungen sind Arbeitsgelegenheiten vornehmlich in den (eigenen) Unterkünften wahrgenommen worden und somit kaum Fahrtkosten entstanden. Da nun auch Arbeitsgelegenheiten außerhalb der Unterkünfte eingerichtet werden sollen, kann eine Auszahlung von Fahrtkosten zusätzlich zur pauschalen Aufwandsentschädigung erfolgen, soweit die Kosten durch die Arbeitsgelegenheit veranlasst und nicht überflüssig oder erhöht sind.

Weitere wichtige Gründe, die der Heranziehung zu einer Arbeitsgelegenheit entgegen stehen können

Das IMS vom 2. Mai 2024 verweist darauf, dass durch die gesetzliche Formulierung „insbesondere“ in § 5 Abs. 3 S. 3 AsylbLG klargestellt wird, dass die folgende Aufzählung möglicher wichtiger Gründe, die der Heranziehung einer Arbeitsgelegenheit entgegenstehen, nicht abschließend ist.

Zusätzlich zu den bereits in der Stellungnahme zu Ziffer 1 aufgeführten Gründen (u.a. Krankheit, Alter, Kinderbetreuung/-erziehung; Pflege eines Angehörigen, Beschäftigung auf dem 1. Arbeitsmarkt, Berufsausbildung, Studium) verweist das IMS darauf, dass ein wichtiger Grund auch dann vorliegen kann, wenn die oder der Leistungsberechtigte ansonsten trotz Berechtigung nicht an einem Integrationskurs oder an berufsbezogener Deutschsprachförderung teilnehmen oder eine Maßnahme der aktiven Arbeitsförderung nach dem SGB III nicht antreten könnte oder diese abbrechen müsste. Entsprechendes gilt für Maßnahmen, die die Leistungsberechtigten auf die Aufnahme einer beruflichen Ausbildung oder eines Studiums vorbereiten sollen. Umfasst sind darüber hinaus auch Bildungsmaßnahmen, die Inhaberinnen und Inhaber ausländischer Berufsqualifikationen den Berufszugang oder die Feststellung der Gleichwertigkeit dieser Qualifikation ermöglichen. Dabei ist zu prüfen, ob die Arbeitsgelegenheit eventuell neben den o.g. Maßnahmen durchgeführt werden kann, insbesondere wenn eine entsprechende zeitliche Anpassung der Arbeitsgelegenheit möglich ist.

Zeitlicher Umfang

Die Arbeit muss sowohl zeitlich als räumlich so ausgestaltet sein, dass sie einerseits zumindest stundenweise ausgeübt werden kann, andererseits nicht den Volleinsatz einer Arbeitskraft erfordert. Es ist nicht zulässig, Leistungsberechtigte zu vollschichtigen Tätigkeiten heranzuziehen. Die zulässige Arbeitszeit ist individuell zu bestimmen. Nach Ansicht des StMI ist eine Tätigkeit von bis zu 20 Wochenstunden in jedem Fall zulässig.

Verpflichtung zur Wahrnehmung der Arbeitsgelegenheiten

Die Leistungsberechtigten sind für Arbeitsgelegenheiten in der ANKER Einrichtung und den Gemeinschaftsunterkünften durch die Regierungen, in unserem Fall somit durch die Regierung von Oberbayern, zu verpflichten. Ansonsten erfolgt die Verpflichtung durch die Stadt Ingolstadt.

Leistungskürzung bei unbegründeter Ablehnung, § 5 Abs. 4 S. 2 AsylbLG

Volljährige Erwachsene in der Regelbedarfsstufe 1 (RBS 1) erhalten 2024 grundsätzlich – soweit die notwendigen (persönlichen) Bedarfe als Geldleistung erbracht werden – 460 € im Monat. Alleinstehende in der ANKER Einrichtung oder in Gemeinschaftsunterkünften sowie Paare (RBS 2) erhalten pro Person 413 €.

Bei unbegründeter Ablehnung, Weigerung oder Abbruch einer Arbeitsgelegenheit besteht nur Anspruch auf Leistungen entsprechend § 1a Absatz 1 AsylbLG. Der Leistungsberechtigte ist vorher entsprechend zu belehren.

§ 1a Abs. 1 AsylbLG: [...] werden nur noch Leistungen zur Deckung ihres Bedarfs an Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege gewährt. [...]

Dies entspricht gem. IMS G5-6741-2-80 des StMI vom 27.11.2023:

RBS 1	Beträge ab 01.01.2024
Abt. 1 und 2 (Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren)	195,30 €
Abt. 6 (Gesundheitspflege/anteilig)	12,95 €
Abt. 12 (nur Körperpflege)	19,75 €
Summe notw. und notw. pers. Bedarf gemäß § 1a AsylbLG	228,00 €

RBS 2	Beträge ab 01.01.2024
Abt. 1 und 2 (Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren)	176,46 €
Abt. 6 (Gesundheitspflege/anteilig)	11,70 €
Abt. 12 (nur Körperpflege)	17,84 €
Summe notw. und notw. pers. Bedarf gemäß § 1a AsylbLG	206,00 €

Die Leistungsminderung entspricht mithin in der RBS 1 einer Absenkung um 232 €, in der RBS 2 entsprechend um 207 €.